

Richtlinien

der Marktgemeinde Brand-Nagelberg

über die Gewährung einer

Unterstützung zum Lebensunterhalt

in der Marktgemeinde Brand-Nagelberg

(genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2008)

1. Allgemeines

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Brand-Nagelberg vom 09.12.2008 gewährt die Marktgemeinde Brand-Nagelberg unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zum Lebensunterhalt.

2. Personenkreis

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen, die den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brand-Nagelberg haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- § AusgleichszulagenbezieherInnen
- § BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- § BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- § BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- § Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Einkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Von der Förderung ausgenommen sind:

- § Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- § Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind

3. Einkommen

Für das anrechenbare Einkommen werden alle Bruttoeinkünfte des im gemeinsamen Haushalt lebenden Antragstellers, seines Ehepartners (bzw. Lebensgefährten/in), seiner Kinder oder derjenigen Person, die mit dem Antragsteller in einer in wirtschaftlicher Hinsicht einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gleich zu stellenden Wohngemeinschaft lebt (z.B. Großmutter und Enkel, Tante und Neffe,...) herangezogen, wobei für Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft als Monatsbetrag 4,16 % des Einheitswertes berechnet werden.

Einkommensgrenze ist der jeweilige Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)

Nicht zum Einkommen zählen:

- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers bzw. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Pflegegeld, Blindenbeihilfe, usw.)
- Familienbeihilfen, Schüler- oder Studienbeihilfen
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Lehrlingsentschädigungen

4. Anträge

Antragsformulare sind im Gemeindeamt Brand-Nagelberg erhältlich

Der Antrag kann bis 30.06. eines jeden Jahres samt den erforderlichen Nachweisen bei der Marktgemeinde Brand-Nagelberg gestellt werden.

Das Gemeindeamt hat die inhaltliche und formelle Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen

5. Nachweise

Als geeignete Einkommensnachweise gelten z.B.:

Ausgleichszulage (Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt)

Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (Mitteilung Leistungsanspruch von Arbeitsmarktservice)

Kinderbetreuungsgeld (Mitteilung Sozialversicherungsträger)

Land- und Forstwirtschaft (Einheitswertbescheid Finanzamt)

6. Höhe der Förderung

Die Unterstützung zum Lebensunterhalt beträgt pro Haushalt jährlich einmalig € 100,--.

7. Härteklause

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen genehmigen.

8. Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden können.

9. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung Bar oder auf ein Konto des Zuschusswerbers.

10. Widerruf des Zuschusses

Die Marktgemeinde Brand-Nagelberg behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für den Zuschuss im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle eines nachweislich zugestellten Widerrufs ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat an die Marktgemeinde Brand-Nagelberg zurückzuzahlen.

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2009 in Kraft.